

**Satzung für den
Förderkreis e. V. des DPSG Stammes
„Windrose“ Anzing / Poing**



§ 1

Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1.
Der Verein trägt den Namen „Förderkreis e.V. des DPSG Stammes „Windrose“ Anzing / Poing“ und ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2.
Er hat seinen Sitz in Anzing, Landkreis Ebersberg. Vereinsadresse ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3.
Er ist im Vereinsregister beim Registergericht in Ebersberg eingetragen.
4.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)“ im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege in der deutschen katholischen Jugend, sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte (z.B. Pachtgrundstück und Lagerstätte).
3.
Der Verein ist der Rechtsträger des DPSG Stammes „Windrose“ Anzing / Poing.

§ 3

Selbstlosigkeit

1.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2.
Für die Erreichung des Vereinszweckes sind folgende Mittel einzusetzen:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Fördermittel
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt sowie jede juristische Person, die in Anzing/Poing auf dem Gebiet der Jugendarbeit praktisch tätig ist.

2.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Vereinsorgan endgültig.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) freiwilligen Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung, die schriftlich gegen Nachweis zu erfolgen hat, mit der Beitragszahlung über den Schluss des Kalenderjahres im Rückstand bleibt.

c) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen den Vereinszweck sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss nach b) und c) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Vereinsorgan endgültig.

d) Tod

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 16,00 EUR/Jahr. Der Beitrag ist insgesamt am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.

Die Mitgliederversammlung beschließt und entscheidet über

- a) die Aufgaben des Vereins
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) die Wahl der Vorstandschaft
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Auflösung des Vereins

5.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

6.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils der Vorsitzende und einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind gesamtvertretungsberechtigt.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) werden wie folgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch schriftliche geheime Wahl bestimmt:

- a) Der Stamm entsendet mindestens je ein Mitglied aus Anzing und Poing in den Vorstand.
- b) Aus der Mitgliederversammlung werden mindestens so viele weitere Beisitzer zur Wahl vorgeschlagen, bis die Anzahl der von der Mitgliederversammlung eingangs der Wahl festgelegten Beisitzer erreicht wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern bis zur nächstfälligen Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers bleibt dieser Platz bis zur nächstfälligen Neuwahl unbesetzt.

3.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, des Haushaltsplanes und der Aufgabenbestimmungen der Mitgliederversammlung. Er kann durch Einzelbeschluss verschiedene Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen (z.B. Schriftführer, Kassier).

4.

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen hierfür erfolgen durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Diese

Sitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

5.

Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.

Der jeweilige Vorsitzende des Förderkreises und der Stammesvorstand des Pfadfinderstammes haben gegenseitiges Rederecht in den Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen.

§ 9

Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenprüfung einschließlich des Jahresabschlusses durchzuführen. Über das Ergebnis haben sie vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung vorzuschlagen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 10

Niederschriften

Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden/Schriftführer zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. § 7 Ziffer 6 letzter Satz gilt entsprechend.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirche in Anzing und Poing zu gleichen Teilen für Zwecke der Jugendarbeit des Stammes Windrose Anzing/Poing bzw. eines etwaigen Nachfolgers oder, wenn diese nicht mehr existieren sollte, an den Bezirk der DPSG bzw. dessen Rechtsträger, wenn dieser als gemeinnützig anerkannt ist.

3.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.